

# Satzung

des

FREUNDESKREISES DES

NIEDERSÄCHSISCHEN HEIMATBUNDES E.V.

Hannover

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- [1] Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Niedersächsischen Heimatbundes“ (im folgenden „Freundeskreis“ genannt).
- [2] Sein Sitz ist Hannover.
- [3] Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- [4] Der Verein ist in dem beim Amtsgericht Hannover geführten Vereinsregister eingetragen.

## § 2

### Zweck

- [1] Der Verein unterstützt die gemeinnützige Arbeit des Niedersächsischen Heimatbundes auf dem Gesamtgebiet der Heimatpflege, wie sie in der gültigen Satzung festgelegt ist. Dies geschieht durch materielle Zuwendungen und die Übernahme von Aufgaben, die der Niedersächsische Heimatbund aus eigenen Mitteln nicht durchzuführen vermag.
- [2] Im Sinne der Aufgaben und Ziele des Niedersächsischen Heimatbundes wird der Verein in der Volksbildung und in der Jugendpflege tätig. Mit der Durchführung von Seminaren, Tagungen, Konferenzen, Jugendlehrgängen und der Herausgabe von Schriften verfolgt er das Ziel, die Öffentlichkeit für die Aufgaben der Heimatpflege zu gewinnen und die Mitarbeiter des Niedersächsischen Heimatbundes fortzubilden.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- [1] Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenschaffliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins unter Einschuß etwaiger Gewinne und Spenden dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck (§ 2) verwendet werden.
- [2] Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Mitgliedsenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den

Mitteln des Vereins. Dieses gilt auch für den Fall eines Ausscheidens aus dem Verein oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins.

## § 4

### Mitgliedschaft

- [1] Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und Vereine können als körperschaftliche Mitglieder beitreten.
- [2] Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines Antrages durch schriftliche Aufnahmebestätigung des Vorsitzers begründet.
- [3] Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) Mit dem Tode des Mitglieds bzw. mit der Auflösung oder Aufhebung des körperschaftlichen Mitglieds,
- 2.) durch den Austritt eines Mitgliedes, der schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muß.
- 3.) durch den Ausschuß eines Mitgliedes. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere zu werten, wenn ein Mitglied nach einmaliger Mahnung mit mehr als einem Beitrag im Rückstand ist.

## § 5

### Beitrag

Höhe und Fälligkeit des Mindestmitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 6

### Vergütungen

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit für Zwecke des Vereins in der Regel ehrenamtlich aus. Soweit die Tätigkeit über das Übliche hinausgeht, kann der Vorstand eine angemessene Vergütung be-schließen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus den Mitteln des Vereins begünstigt werden.

## § 7

### Organe

Organe des Freundeskreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie wird vier Wochen vorher schriftlich einberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Weitere Anträge für die Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitz einzureichen.

[2] Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Wahl des Vorstandes,
- 2.) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 3.) Entlastung des Vorstandes,
- 4.) Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- 5.) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages,
- 6.) Ausschluß von Mitgliedern,
- 7.) Beschluß über Anträge,
- 8.) Änderung der Satzung.

[3] Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig, außer wenn über die Auflösung des Freundeskreises beschlossen werden soll.

[4] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitz unterzeichnet.

[5] Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt. Für außerordentliche Mitglie-

dersammlungen gelten Absatz 1, Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 3 und 4 entsprechend.

## § 9

### Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus:

- 1.) dem Vorsitz, der zugleich dem Präsidium des Niedersächsischen Heimatbundes angehören soll;
- 2.) dem stellvertretenden Vorsitz;
- 3.) dem Schatzmeister.

[2] Der Vorsitz, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

[3] Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz. Jeder allein ist vertretungsbe-rechtigt.

[4] Jedes Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, kann sich durch ein anderes anwesendes Mitglied seiner Wahl aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. In geeigneten Fällen kann der Vorstand einzelne Geschäfte auch zur schriftlichen Abstimmung stellen, es sei denn, daß 1/3 aller Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

[5] Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

[6] Der Vorstand leitet die Geschäfte des Freundeskreises; er verfügt vor allem über die Verwendung der Gelder zugunsten des Niedersächsischen Heimatbundes nach § 2 dieser Satzung.

[7] Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat lediglich Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Barauslagen. § 5 (über das übliche Maß hinausgehende Tätigkeiten) gilt entsprechend.

## § 10

### Auflösung

[1] Über die Auflösung des Freundeskreises kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit

Mitglieder des Gründungskomitees

Herrmann

Dr. Donika Junt

Dr. b. Müller in Wien

R. DOLE

W. i. G. G. G.

Freie wie K. G. G.

~~Freie wie K. G. G.~~

~~K. G. G.~~

~~Freie wie K. G. G.~~

~~K. G. G.~~

W. i. G. G.

W. i. G. G.

W. i. G. G.

Dreiviertelmehrheit beschließen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.

[2] Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, so wird eine neue Versammlung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

[3] Bei Auflösung oder Aufhebung des Freundeskreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Niedersächsischen Heimatbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder, wenn dieser nicht mehr besteht, im Einvernehmen mit dem Finanzamt an eine ähnliche gemeinnützige Einrichtung.

Beschlossen und gegeben auf der Mitgliederversammlung vom 29. August 1984 in Hannover.